

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 5

Donnerstag, 13. Juli 2006

Ausgabe 07/06

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung 2006 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 20-6/06 des Stadtrates am 28.06.2006 gefassten Beschlüsse
darunter:
 - * Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (PolVO)
 - * Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Erneute Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung Nr. 19-6/06 des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Öffentliche Bekanntmachung
- Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Weißwasser vom 14. Juni 2006

Veranstaltungskalender

Wir gratulieren

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 23-6/06 des Gemeinderates Weißkeißel am 27.06.2006 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung Nr. 24-7/06 des Gemeinderates Weißkeißel am 19.07.2006

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Es war ein gelungenes Fest

Vereine und Verbände

- Informationen des Seniorenklubs

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.
Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)
Selbstabholer
Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus; Bibliothek, Straße des Friedens; Glasmuseum, Forster Straße; Schwimmhalle, Bautzener Str.
Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufs- und Reckzeh

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung 2006 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

1. Nachtragssatzung der Stadt Weißwasser für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund von § 77 in Verbindung mit § 74 und § 72 SächsGemO hat der Stadtrat am 31.05.2006 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

Weißwasser, den 26.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung 2006 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung einschl. Stellenplan wurde vom Landratsamt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises rechtsaufsichtlich geprüft und mit folgendem Bescheid vom 15.06.2006 zur Kenntnis gegeben:

1. Die 1. Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
2. Verwaltungskosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Weißwasser, den 26.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung der 1. Nachtragssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. einschließlich Stellenplan

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die 1. Nachtragssatzung 2006 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. einschließlich Stellenplan vom 17. 07. 2006 bis zum 27.07.2006 in der Stadtbibliothek, Weißwasser, Straße des Friedens 14, sowie im Ratsbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Zimmer

212, während der Öffnungszeiten bzw. Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Weißwasser, den 26.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 20-6/06 des Stadtrates am 28.06.2006 gefassten Beschlüsse

RAT/5-63/06

Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (PoIVO)

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), erlässt die Große Kreisstadt Weißwasser /O.L., nach Beschlussfassung am 28.06.2006, folgende Polizeiverordnung:

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Weißwasser (PoIVO)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

§ 2 Begriffsbestimmung

II. Allgemeine Schutzvorschriften

§ 3 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

§ 4 Abbrennen offener Feuer

§ 5 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 6 Reinigen von Fahrzeugen

§ 7 Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten

III. Schutz vor Lärm

§ 8 Schutz der Nachtruhe und Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 10 Öffentliche Veranstaltungen

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 12 Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

IV. Tiere

§ 14 Tierhaltung

§ 15 Verunreinigung durch Tiere

§ 16 Anzeige- und Bekämpfungspflicht bei Rattenbefall

§ 17 Durchführung der Rattenbekämpfung

§ 18 Allgemeine Rattenbekämpfungsmaßnahmen

§ 19 Verpflichtung zur Duldung von Rattenbekämpfungs- und Kontrollmaßnahmen

V. Hausnummern

§ 20 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen.

- (2) Die Große Kreisstadt Weißwasser ist Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.4 des SächPolG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs.1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern, soweit sie geeignet sind, durch Fußgänger genutzt zu werden. Als Gehwege gelten auch alle, den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche i.S.d. § 42 Abs.4a StVO sowie Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen (öffentliche Anlagen) im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, einschließlich Verkehrsgrünanlagen.
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Geländer, Denkmale, Litfaßsäulen, Bäume, Springbrunnen, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen.
- (5) Menschenansammlungen im Sinne dieser Verordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

II. Allgemeine Schutzvorschriften

§ 3 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass durch Art und Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anlagen droht.
- (2) Zur Vermeidung von Schäden ist es in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt,
 - Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Flächen außerhalb der festgesetzten oder vorgesehenen Wege, Plätze und Flächen als Verkehrswege zu benutzen
 - öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge unter Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen abzustellen (ausgenommen davon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeuge sowie der Pflege der Anlagen dienende Fahrzeuge)
 - außerhalb der dafür ausdrücklich freigegebenen Fläche Fußball zu spielen oder ähnliche Mannschaftsspiele zu betreiben
 - Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verschmutzen, zu verändern oder aufzugraben
 - ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder feilzuhalten oder für Lieferungen von Waren oder Leistungen zu werben.
- (3) Öffentliche Wasserbecken und Springbrunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen
- (4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur von Kindern bis

14 Jahren benutzt werden. Aufsichtspersonen ist der Zutritt zu Kinderspielplätzen gestattet.

- (5) Die Stadt Weißwasser kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Weißwasser erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erheblichen Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.
- (3) Das Verbrennen von Pflanzenabfällen ist nur im Rahmen der Vorschriften der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen zulässig. Der Termin des Verbrennens ist der Feuerwehr der Stadt Weißwasser 3 Tage vorher anzuzeigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 5 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf an der Stätte der Leistung zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Stadt Weißwasser kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzung der Stadt Weißwasser sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Reinigen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes sowie von Anhängerfahrzeugen ist ausschließlich in zugelassenen Waschanlagen erlaubt. Eine Ausnahme bildet das Reinigen der Scheiben und Beleuchtungseinrichtung zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

§ 7 Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Parkplätzen dürfen Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen nicht abgestellt werden, um sie zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt, zum Wohnen oder zum Nächtigen von Personen zu benutzen.
- (2) Es ist untersagt, Zelte auf öffentlichen Straßen oder Anlagen aufzustellen.

III. Schutz vor Lärm

§ 8

Schutz der Nachtruhe und Schutz vor Lärmbelästigungen

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere
 - der Betrieb von Rasenmähern
 - das Häckseln von Gartenabfällen
 - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
 - das Hämmern
 - das Sägen
 - das Bohren
 - das Holzspalten
 - das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem.
- (3) Die Stadt Weißwasser kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Ruhezeiten von 20.00 bis 07.00 Uhr von 13.00 bis 15.00 Uhr erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung (Rasenmäherverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht :
 - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.
- (3) Die Stadt Weißwasser kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen im Freien, in fliegenden Bauten (ausgenommen Zirkusse und Rummel) sowie in nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die länger als bis 22:00 Uhr dauern sollen, bedarf der Genehmigung der Stadt Weißwasser. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen im Freien, in fliegenden Bauten sowie in nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die um 22:00 Uhr beendet werden sollen, sind 7 Tage vorher bei der Stadt Weißwasser anzuzeigen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im

Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 100 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
An Sonn- und Feiertagen dürfen sie in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr nur benutzt werden, wenn durch Aufsichtspersonen gewährleistet wird, dass keine Lärmbelästigung entsteht.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

IV. Tiere

§ 14

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Zur Vermeidung von Belästigungen oder Gefährdungen sind Hunde im Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und bei größeren Menschenansammlungen an der Leine zu führen. Als gefährlich eingestufte Hunde müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen verhindert.
- (4) Streunende bzw. herrenlose Hunde und Katzen sowie Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden.
- (5) Im öffentlichen Bereich gem. § 2 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke

des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat diesen Sachverhalt unverzüglich bei der Stadt Weißwasser anzuzeigen.
- (7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
Zur Beseitigung sind in ausreichender Zahl geeignete Hilfsmittel, wie z.B. Plastiktüten mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
Halter von Blindenführhunden sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16

Anzeige- und Bekämpfungspflicht bei Rattenbefall

- (1) Die Eigentümer von
- bebauten Grundstücken,
 - unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - Lager- und Schutzplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Friedhöfen,
 - Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Stadt Weißwasser und zur Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, auch wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 17

Durchführung der Rattenbekämpfung

- (1) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, zu entfernen.
Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch baulicher Art, getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.
- (2) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.
- (3) Bekämpfungsmittel (Giftstoffe, Fallen u.a.) sind so anzuwenden, dass Menschen, Tiere und die Umwelt nicht gefährdet werden. Ködermittel dürfen nur verdeckt in Köderstationen ausgelegt werden. Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.
- (4) Während der Anwendung von Bekämpfungsmitteln müssen auffallende Warnzettel auf die Bekämpfung hinweisen. Die Warnung muss den Namen des Anwenders, das Datum des Beginns und bei Verwendung von Giftpräparaten den Namen des Wirkstoffes sowie das Gegenmittel bei Vergiftungen enthalten. Nach Beendigung der Bekämpfung sind alle Warnzettel wieder abzunehmen.

- (5) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 16 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 18

Allgemeine Rattenbekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Weißwasser kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 16 Verpflichteten für die gesamte Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs.1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 16 Verpflichteten zu tragen.
- (4) Auf Antrag können von der Stadt Weißwasser bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

§ 19

Verpflichtung zur Duldung von Rattenbekämpfungs- und Kontrollmaßnahmen

- (1) Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Stadt Weißwasser zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei einer nach § 18 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung haben auch nicht nach § 16 Verpflichtete das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf ihren Grundstücken zu dulden.

V. Hausnummern

§ 20

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Noch nicht bezogene Gebäude sind, sofern an ihnen keine Bauarbeiten verrichtet werden, innerhalb eines Monats mit der Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Stadt Weißwasser kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Weißwasser Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Flächen außerhalb der festgesetzten Wege, Plätze und Flächen als Verkehrswege benutzt, diese mit Fahrzeugen befährt oder Fahrzeuge abstellt, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Fußball oder ähnliche Mannschaftsspiele betreibt, Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verschmutzt, verändert oder aufgräbt oder ohne Genehmigung Waren oder Leistungen anbietet, feilhält oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen wirbt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 Wasserbecken und Springbrunnen verschmutzt, das Wasser verunreinigt, Gegenstände darin wäscht oder Hunde oder andere Tiere darin baden lässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Turn- und Sportgeräte benutzt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 offene Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder erlaubnisfreie Feuer so abbrennt, dass Dritte erheblich belästigt werden,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 das Verbrennen von Pflanzenabfällen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 7. entgegen § 6 Fahrzeuge wäscht oder abspritzt,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Wohnwagen und Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Parkplätzen abstellt,
 9. entgegen § 7 Abs. 2 Zelte auf öffentlichen Straßen oder Anlagen aufstellt,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen,
 11. entgegen § 8 Abs. 2 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, zu untersagten Zeiten durchführt, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Veranstaltungen in fliegenden Bauten sowie in nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen nach 22.00 Uhr ohne Genehmigung durchführt,
 14. entgegen § 10 Abs. 2 öffentliche Veranstaltungen in fliegenden Bauten sowie in nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
 15. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 16. entgegen § 12 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
 17. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffe an Werktagen zu den untersagten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 18. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 19. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 20. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 21. entgegen § 14 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne die geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 22. entgegen § 14 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde im Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder bei größeren Menschenansammlungen angeleint sind bzw. ein gefährlicher Hund einen sicheren Maulkorb trägt,
 23. entgegen § 14 Abs. 4 streunende oder herrenlose Hunde oder Katzen oder Tauben füttert,
 24. entgegen § 14 Abs. 5 Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt,
 25. entgegen § 14 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich anzeigt,
 26. entgegen § 15 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 27. entgegen § 15 Abs. 3 durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 28. entgegen § 15 Abs. 3 kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung mitführt oder dieses nicht vorweist,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 Rattenbefall nicht unverzüglich anzeigt,
 30. entgegen § 16 Abs. 1 keine Bekämpfung des Rattenbefalls durchführt,
 31. entgegen § 17 Abs. 1 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt oder nach Beendigung keine Vorkehrungen gegen einen Neubefall trifft,
 32. entgegen § 17 Abs. 3 Bekämpfungsmittel so anwendet, dass Menschen, Tiere oder die Umwelt gefährdet werden oder Ködermittel in unbedeckte Köderstationen auslegt oder nach Beendigung der Bekämpfung anfallende Tierkadaver oder Bekämpfungsmittelreste nicht ordnungsgemäß beseitigt oder entsorgt,
 33. entgegen § 17 Abs. 4 es unterlässt, während der Bekämpfung mit auffälligen und vollständig ausgefüllten Warnzetteln auf die Maßnahme hinzuweisen und die Warnzettel nach Beendigung wieder abzunehmen,
 34. entgegen § 18 Abs. 1 es als Verpflichteter unterlässt, einer angeordneten Bekämpfungsmaßnahme nachzukommen,
 35. entgegen § 19 Abs. 1 Beauftragten das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet oder keine Auskunft erteilt,
 36. entgegen § 19 Abs. 2 die Auslegung von Bekämpfungsmitteln nicht duldet,
 37. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 38. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.
- (2) Der § 22 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (4) Bei Verstößen mit Fahrzeugen im Sinne von § 1 Abs. 2 StrVG ist der § 25 a StrVG sinngemäß anwendbar.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 27.11.1996 außer Kraft.

Weißwasser, den 30.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/5-64/06**Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes 'Kultur- und Sportstätten' Weißwasser**

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes „Kultur- und Sportstätten Weißwasser“ gem. § 110 SächsGemO Abs. (1-3), den Wirtschaftsprüfer „Eichhorn“, firmierend unter Retax GmbH, zu einem Preis von 3.712,00 € zu bestellen.

Weißwasser, den 30.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-65/06**Verkauf eines Teilgrundstückes vom Flurstück 128/7 in der Flur 5**

Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Teilgrundstückes A-B-C-D-A vom Flurstück 128/7 in der Flur 5 zu einem Preis von 23,00 €/m² an Herrn Jörg Oelmann, Lausitzer Straße 27 in Weißwasser.

Weißwasser, den 30.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-66/06**Offenlegung des Bebauungsplanes 'Erholungsgebiet Schwarzer Weg'**

Der Stadtrat beschließt die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes "Erholungsgebiet Schwarzer Weg" in der Fassung vom 31.05.2006, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht.

Weißwasser, den 30.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-67/06**Bevollmächtigung des Bau- und Wirtschaftsausschusses**

Der Stadtrat bevollmächtigt den Bau- und Wirtschaftsausschuss, über die Vergabe der Bauleistungen des Vorhabens "Umgestaltung Stadtteilzentrum Schweigstraße" zu entscheiden

Weißwasser, den 30.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-68/06**Festlegung der Erhöhung des Sanierungsumfanges am Pavillon, Glückaufstraße 16**

Der Stadtrat beschließt den Sanierungsumfang am bestehenden Pavillon in der Glückaufstraße 16, Flur 3, Flurstück 486/77, von 410.000,00 € (geschätzt) auf 695.000,00 € (berechnet) zu erhöhen. Der Beschluss RAT/1-10/06 vom 22.02.2006 bleibt im Übrigen weiter gültig.

Weißwasser, den 30.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-69/06**Dienstanweisung über den Einsatz von Zinsmanagementinstrumenten**

Der Stadtrat bestätigt die vom Oberbürgermeister erarbeitete Dienstanweisung über den Einsatz von Zinsmanagementinstrumenten der Großen Kreisstadt

Weißwasser / O.L.

Dienstanweisung Nr. 04 / 2006

Titel der Dienstanweisung

Einsatz von Zinsmanagementinstrumenten**1. Allgemeines**

Grundlage für diese Dienstanweisung bildet das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 28. April 1999 „Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO); Einsatz von Zinsmanagementinstrumenten (Swap- und Capverträge) in der kommunalen Kreditwirtschaft“.

Eine Hauptaufgabe des Kreditmanagements besteht, neben der Sicherung der Liquidität, in der Begrenzung der Marktrisiken und insbesondere der Zinsänderungsrisiken. Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung des kommunalen Kreditmanagements finden sich im Einsatz von derivativen Zinsmanagementinstrumenten.

Zur Sicherstellung einer schnellen und aktiven Handlungsfähigkeit bei sich ändernden Kapitalmarktverhältnissen kann der Stadtrat die Verwaltung zum Abschluss von Zinsmanagementinstrumenten ermächtigen. Die Ermächtigung wird als Globalemächtigung im Zuge der jährlichen Haushaltssatzung oder durch entsprechende Einzelermächtigung vom Stadtrat beschlossen.

Der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten, der sowohl für die Neuaufnahmen als auch für Umschuldungen zulässig ist, unterliegt dem gemeindefinanziellen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 72 Abs. 2 SächsGemO). Diesem Ziel sind die Minimierung des Zinsänderungsrisikos und die bewusste Steuerung der Struktur des Kreditportfolios untergeordnet.

Die Prognoseunsicherheit hinsichtlich der weiteren Zinsentwicklung ist bei der Nutzung von Zinsmanagementinstrumenten im Allgemeinen von gleicher Bedeutung, wie die Wahl der Zinsbindung bei Darlehensaufnahmen. Wenn Zinsmanagementinstrumente auf der Basis von Zinsprognosen abgeschlossen werden, die später nicht eintreten, so ist dies - analog Kreditaufnahmen - nicht zu beanstanden.

Für die Haushaltswirtschaft gilt ein allgemeines Spekulationsverbot. Dies bedeutet, dass die Zinssicherungsinstrumente nur in Bezug zum zugrunde liegenden Kreditgeschäft genutzt werden können. Der sachliche Zusammenhang (Konnextität) zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft ist zu wahren. Demnach ist ein Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten ohne Konnextität zu einem Grundgeschäft unzulässig.

2. Zur Risikominderung geeignete Zinsmanagementinstrumente

Der Markt der angebotenen Zinsmanagementinstrumente ist sehr vielfältig und unterliegt ständigen Veränderungen. Daher ist eine Beschränkung auf die im Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 28. April 1999 genannten Instrumente (Swap, Cap, FRA, Floor, Collar) nicht möglich. Der Einsatz weiterer, bzw. die Kombination solcher Instrumente ist zulässig, soweit damit den Intentionen des Erlasses bzw. dieser Dienstanweisung Rechnung getragen wird. Damit ist eine auf den Einzelfall bezogene wirtschaftliche Beurteilung jedes Produktes erforderlich.

3. Organisatorische Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung

In Verantwortung des Bürgermeisters für Finanzen bzw. des Kämmers (Sachgebietes 20) werden regelmäßig Reporte bezüglich eines aktiven Zins- und Kreditmanagements mit der Kasse (Sachgebiet 21) durchgeführt, auf dessen Basis Handlungsempfehlungen fixiert werden. Die entsprechenden Analysen und die Ergebnisse des Reportings werden dokumentiert. Neben den kontinuierlichen Betrachtungen bzw. Bewertungen sind insbesondere folgenden Unterlagen durch die Kämmerei zu dokumentieren:

- Rahmenverträge bei Einsatz von Derivaten und Nachweis der Konnexität zu einem bestimmten Grundgeschäft sowie Information der Rechtsaufsichtsbehörde
- Angebotseinholung und –auswertung
- Geschäftsbegründung auf der Grundlage eigener Zins- und Markteinschätzungen
- Einzelverträge über den Abschluss von Krediten und über den Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten.

Die Kämmerei hat mindestens jährlich die den jeweiligen Einzelabschlüssen zugrunde liegenden Zins- und Markteinschätzungen mit den tatsächlich eingetretenen Entwicklungen zu vergleichen und evtl. Abweichungen zu begründen.

4. Abschluss von Rahmenverträgen und Angebotseinholung

Bei Nutzung von Zinssicherungsinstrumenten ist vor Vertragsabschluss regelmäßig der Abschluss eines entsprechenden Rahmenvertrages mit dem entsprechenden Kreditinstitut notwendig. Die Kämmerei leitet das notwendige Verfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen in eigener Verantwortung ein.

Bei dem beabsichtigten Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten sind stets mehrere (mindestens drei) Angebote einzuholen. Auf Grund der Beratungsintensität dieser Produkte hat die Angebotseinholung ausschließlich direkt bei Kreditinstituten zu erfolgen, die auch konventionelle Bankdienstleistungen anbieten und einer Sicherungseinrichtung des Deutschen Bankgewerbes oder einer vergleichbaren Einrichtung angehören. Regelmäßig sollte bei Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten auf jene Institute zurückgegriffen werden, mit denen bereits ein entsprechender Rahmenvertrag besteht.

Die Ausschreibung hat in der Art zu erfolgen, dass lösungsorientierte Produktvorschläge einzuholen sind. Die Ausschreibung von einzelnen Produkten ist nicht zulässig, da dadurch mögliche Lösungsvorschläge von vornherein ausgegrenzt werden.

Die eingehenden Angebote sind vom Kämmerer und vom Kassenleiter hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Ausschreibung zu prüfen. Beim Abschluss von Verträgen ist das „Vier-Augen-Prinzip“ einzuhalten. Der jeweilige Entscheidungsvorschlag (im Regelfall durch telefonischen Handel mit der Bank) ist sowohl von dem Kämmerer als auch von dem Kassenleiter oder (im Verhinderungsfall) von einem weiteren Mitarbeiter der Kämmerei abzuzeichnen. Danach wird der Vertrag rechtsverbindlich unterzeichnet.

5. Handling der abgeschlossenen Zinsmanagementinstrumente

Werden Zinsmanagementinstrumente eingesetzt, bei denen der Laufzeitbeginn in der Zukunft liegt ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass zum Laufzeitbeginn die Modalitäten des Grundgeschäfts denen des Zinsmanagementgeschäfts angepasst werden (Beispiel: Die Zinsbindung für ein Kommunaldarlehen läuft in 2 Jahren aus. Es wird heute ein Forward-Swap - Kommune erhält 3-Monats-EURIBOR, Kommune zahlt Festzinssatz - mit einem Starttermin in 2 Jahren abgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass in 2 Jahren das Kommunaldarlehen auf EURIBOR-Basis umgeschuldet wird).

Die Einhaltung der Konnexität zwischen dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft ist jährlich von der Kämmerei und dem Bürgermeister für Finanzen zu prüfen.

Der Oberbürgermeister kann die Prüfungspflicht dem Rechnungsprüfer übertragen.

6. Information der Rechtsaufsichtsbehörde bei Einsatz von Derivaten

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist mindestens eine Woche vor Angebotseinholung durch den Kämmerer der beabsichtigte Abschluss von Zinsmanagementinstrumenten anzuzeigen. Dabei sind die allgemeinen Abschlusskonditionen (z.B. Geschäftsart, Abschlussdatum, Anfangsdatum, Enddatum, Währung, Bezugsbetrag, Zahlungsmodalitäten, Fälligkeiten, besondere Vereinbarungen etc.), der beabsichtigte wirtschaftliche Effekt sowie,

falls relevant die Bewertung des eingegangenen Risikos anzugeben.

Nach Abschluss der entsprechenden Einzelverträge ist die Rechtsaufsichtsbehörde über die wesentlichen Abschlusskonditionen (insbesondere Zinssatz und Laufzeit) schriftlich zu informieren. Diese Information hat spätestens eine Woche nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 82 Abs. 5 SächsGemO ist nicht erforderlich, sofern das eingesetzte Zinsmanagementinstrument keine Zahlungsverpflichtung begründet, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme bzw. gemäß §83 Abs.3 SächsGemO einem Gewährvertrag gleichkommt.

7. Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Stadtrates

Der Oberbürgermeister wird ebenfalls umgehend über die geschlossenen Verträge unterrichtet. Weiterhin ist er regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Kreditaufnahmen und über den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten unter Beachtung der folgenden Schwerpunkte zu informieren:

- Umfang der Nutzung von Zinssicherungsinstrumenten
- Eingetretene wirtschaftliche Effekte
- Zins- und Markteinschätzung (Eintreffen der Annahmen und weitere Entwicklung).

Der Stadtrat ist in der unmittelbar nächsten Stadtratsratssitzung mittels Informationsvorlage über den Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten zu informieren. Außerdem sind die wirtschaftlichen Ergebnisse in der Jahresrechnung darzustellen.

8. In-Kraft-Treten

Die Dienstanweisung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Weißwasser, den 30.06.2006
Hartwig Rau
Oberbürgermeister

RAT/5-70/06 Ermächtigung zum Abschluss von Zinsmanagementinstrumenten

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister auf der Grundlage der Dienstanweisung "Einsatz von Zinsmanagementinstrumenten

Weißwasser, den 30.06.2006
Hartwig Rau
Oberbürgermeister

RAT/5-71/06 Beschluss über die Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Städte Zagan, Zary, Weißwasser/O.L. und Forst (Lausitz)

Der Stadtrat beschließt die

Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Städte
Žagaň, Zary, Weißwasser/O.L. und Forst (Lausitz)

Die vier Städte befinden sich im Dreiländereck der Wojewodschaft Lubuskie und der Bundesländer Sachsen und Brandenburg und damit auch in den getrennten Zuständigkeiten der Euroregion Spree-Neiße-Bober und der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und kommunale Abstimmung sind daher schwierig. Die Initiative dieses Städtenetzwerkes soll deshalb die Zusammenarbeit der vier grenznahen Städte zur besseren Entwicklung der Region durch eigenes Engagement ermöglichen und festigen.

§ 1

Initiierung, Unterstützung, Koordinierung der Zusammenarbeit der Bevölkerung, Firmen, Institutionen zur Stärkung des gegenseitigen Kennenlernens und Verständnisses der Kultur, Sprache, der

Geschichte, der wirtschaftlichen Entwicklung, der gegenseitigen Achtung beider Völker und der nachbarschaftlichen Beziehungen in einem gemeinsamen Europa.

§ 2

Bei der Zusammenarbeit stehen besonders Bereiche aus

- Wirtschaft
- Infrastruktur
- Bildung
- Tourismus und
- Kommunikation

im Vordergrund.

§ 3

- (1) Die Zusammenarbeit in den Bereichen aus § 2 erfolgt z. B. durch die Unterstützung aller bürgerschaftlichen Initiativen, die diesem Ziel dienen, den Austausch von Informationen, die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere mit grenzüberschreitendem Charakter.
- (2) Das Erreichen der Ziele soll durch gemeinsames Vorgehen bei der Beschaffung von Fördermitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen, der Länder bzw. Wojewodschaften sowie der Euroregion Spree-Neiße-Bober und der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa unterstützt werden.

§ 4

- (1) Bis 31. März wird jeweils für das laufende Jahr ein Arbeitsplan zur Projektdurchführung in den einzelnen Bereichen aus § 2 durch die Bürgermeister vereinbart.
- (2) Gleichzeitig soll für das zurückliegende Kalenderjahr eine Auswertung der durchgeführten Projekte nach Absatz 1 erfolgen.

§ 5

Die Geschäftsführung liegt ab 2008 für jeweils ein Kalenderjahr wechselseitig in den Städten Żagań, Weißwasser, Żary und Forst (Lausitz). Bis 31.12.2007 liegt die Geschäftsführung bei der Stadt Forst (Lausitz).

§ 6

- (1) Die Laufzeit beträgt 5 Jahre.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um die Dauer eines Jahres, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist den anderen Partnern bekannt zu geben.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung wurde in polnischer und deutscher Sprache verfasst, wobei beide Fassungen gleichwertig sind.
- (2) Die Gemeindevertretungen der vier Städte haben dieser Vereinbarung zugestimmt.

§ 8

Die Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Weißwasser, den 30.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-72/06

Festlegung der Förderhöhe einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Fördergebiet 'Straße der Einheit/ Gartenstraße'

Der Stadtrat beschließt die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Fördergebiet "Straße der Einheit/ Gartenstraße"

Investitionsort: Brunnenstraße, Flur 1, Flurstück 126/40

Eigentümer: Stadt Weißwasser,
Erbbaupachtnehmer: Lebenshilfe Weißwasser e. V.,
(nach Vertragsabschluss)

„An- und Umbau der heilpädagogischen Kindertagesstätte Zwergenland" mit zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 385.820 € (Gesamtbaukosten 1.001.200 €). Die Förderung beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. In der Fördersumme ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d.h. 128.606,67€, enthalten. Davon wird ein Betrag in Höhe von 42.826 € vom Nutzer übernommen.

Weißwasser, den 30.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-73/06

Antrag der CDU-Fraktion im Stadtrat

Die Konsolidierungsmaßnahmen für den städtischen Haushalt erfolgen im Bereich der Stadtbibliothek nur bis zu einer Grenze. Diese Grenze sichert die Voraussetzungen für den weiteren Erhalt der Kulturraumförderung für diese Einrichtung.

Weißwasser, den 03.07.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-74/06

Nachtrags- Wirtschaftsplan 2006 Stellenplan des Eigenbetriebes 'Kultur- und Sportstätten Weißwasser'

Der Stadtrat beschließt den Nachtrags-Wirtschaftsplan - Stellenplan - für den Eigenbetrieb "Kultur- und Sportstätten Weißwasser".

Weißwasser, den 03.07.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-75/06

Ermessensentscheidung des Stadtrates zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L.

Der Stadtrat beschließt, folgende Ermessensentscheidungen zur Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L. wirksam werden zu lassen:

1. Es werden keine kostendeckenden Gebühren für die Benutzung der Schulsporthallen, der Sportstätte Turnerheim, der Sportstätte Glückauf mit Kegelbahn, des Stadions der Kraftwerker mit Kegelbahn und der Tennis- und Faustballplätze erhoben.
2. Es werden keine kostendeckenden Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle erhoben.
3. Der Stadtrat beschließt folgende Gebührentatbestände in der entsprechenden Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L.:
 - a) Es werden Benutzungsgebühren in Form des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung von Sportstätten und der Schwimmhalle erhoben.
 - b) Es werden Gebührenbescheide bei einer Überlassung von Sportstätten und der Schwimmhalle erlassen.
4. Berücksichtigung sonstiger Nutzung

Der Stadtrat beschließt, dass sonstige Nutzungen der Sportstätten und der Schwimmhalle, die nicht der Gebührenordnung unterliegen, mindestens nach dem Grundsatz der Kostendeckung kalkuliert werden.

Weißwasser, den 03.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-76/06
Gebührenordnung für die Benutzung der
Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen
Kreisstadt Weißwasser

Auf Grund der §§ 72 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i.d.F. vom 11.05.2005 sowie der §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen i.d.F. vom 30.07.2005 hat der Stadtrat der Stadt Weißwasser folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser am 28.06.2006 beschlossen.

Gebührenordnung
für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der
Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Sportstätten der Stadt Weißwasser sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
 - der Schulsporthallen
 - der Sportstätte Turnerheim
 - der Sportstätte Glückauf mit Kegelbahn
 - des Stadion der Kraftwerker mit Kegelbahn
 - der Tennis- und Faustballplätze
 - der Schwimmhalle
 die durch die Stadt Weißwasser betrieben und bewirtschaftet werden.

§ 2
Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte in Sinne dieser Gebührenordnung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.
- (2) Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, jugendpflegerische oder jugendfördernde Vereine und Interessengruppen sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Nutzungsberechtigten kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden. Die entsprechenden Anträge sind bei der Stadt Weißwasser zu stellen.
- (4) Die Stadt Weißwasser kann in Einzelfällen Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 3
Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser befindlichen Sportstätten und der Schwimmhalle setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus.
 Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
 - einer Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung und
 - eines Bescheides bei einer Überlassung von Sportstätten und der Schwimmhalle erteilt.
- (2) Der Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
 - Einzelpersonen
 - Personengruppen
 - Veranstalter
 - Dauernutzer
 - Vereine.
 In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis gilt:
 - a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelurlaubnis)
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
 - c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauerurlaubnis).
 Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. Abs.3 Buchst. b) und c) ist bezüglich der Schulsporthallen schriftlich an das

Sachgebiet 40 (Bildung und Freizeit) des Fachbereiches I (Bildung, Freizeit und Soziales) der Stadtverwaltung Weißwasser zu stellen. Anträge für die Benutzung der übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Sportstätten sind an den Eigenbetrieb Kultur- und Sportstätten Weißwasser zu richten.

Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

Die Belegung der Sportstätten und der Schwimmhalle für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis 30.06. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben.

Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

- (5) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere
 - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Gebührenordnung oder gegen Auflagen der Benutzungserlaubnis,
 - bei Nichtzahlung der in dieser Gebührenordnung festgelegten Nutzungsgebühr
 - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die jeweils gültige Benutzungsordnung oder
 - bei ungenügender Auslastung
 entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Weißwasser ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse die im § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.
 Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 4
Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser befindlichen Sportstätten und der Schwimmhalle werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlagen 1 und 2) erhoben. Die Benutzungsgebühren werden in Form
 - des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung und
 - des Gebührenbescheides bei einer Überlassung von Sportstätten und der Schwimmhalle erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 5
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.
- (2) Für Einzelnutzer wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

§ 6
Schuldner

- (1) Gebührenschildner nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die

- Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlasst hat.
 - (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.

§ 7

Befreiung und Ermäßigung

Für Personen, die der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißwasser angehören, ist die Nutzung der Sporteinrichtungen sowie der Schwimmhalle incl. Sauna, Dampfbad und Solarium gebührenfrei. Die Liste mit den betreffenden Personen sind dem Eigenbetrieb Kultur- und Sportstätten Weißwasser zu übergeben und aktuell eintretende Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Privatrechtliche Verträge

- (1) Abweichend von dieser Gebührenordnung kann die Stadt Weißwasser die Sportstätten und die Schwimmhalle Dritten zur

- Nutzung mit erwerbswirtschaftlichem Zweck sowie zur Durchführung kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen. Das Entgelt hierfür wird durch die Stadt Weißwasser in mindestens kostendeckender Höhe festgesetzt.
- (2) Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser Beschluss Nr. RAT/9-141/05 vom 30.11.2005 außer Kraft gesetzt.

Weißwasser, den 04.07.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif für die Sporteinrichtungen der Stadt Weißwasser (außer Schwimmhalle)

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung durch Personengruppen ist folgende Einteilung der Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A

Kinder und Jugendliche

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser, sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes,
- Sportfeste die durch gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Weißwasser für die Öffentlichkeit organisiert werden,
- Veranstaltungen des Stadtsportverbandes Weißwasser e.V.
- Veranstaltungen des Neiße-Kreisssportbundes e.V., wenn mindestens 50 % der Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz in der Stadt Weißwasser haben (z.B. Bummi-Spartakiade).

Gruppe B

Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen, die sich **nicht** in Trägerschaft der Stadt Weißwasser befinden.
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen, in Trägerschaft der Stadt Weißwasser, in Sportstätten, die satzungsgemäß durch den Eigenbetrieb „Kultur- und Sportstätten „Weißwasser“ betrieben und bewirtschaftet werden.

Gruppe C

Nichtorganisierter Sportbetrieb

- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen
- Gemeinnützige Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden
- Sport- und Gesundheitskurse

Die Gebühr für die Nutzung der entsprechenden Sporthallen wird je Zeitstunde der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Grundlage der nachstehenden Gebührentarife bildet die Gebührenkalkulation vom 31.05.2006.

Anlage	Benutzergruppe /Gebühr pro Stunde		
	A	B	C
1. Sporthalle 300 - 500 m ²	2,00 €	5,00 €	15,00 €
2. Sporthalle 501 – 1000 m ²	3,00 €	8,00 €	25,00 €
3. Sporträume	1,00 €	2,00 €	10,00 €
4. Stadion	2,00 €	10,00 €	50,00 €
5. Großfeld-Rasenplatz	2,00 €	8,00 €	50,00 €
6. Großfeld-Tennenplatz	2,00 €	5,00 €	25,00 €
7. Kleinfeld-Rasenplatz	1,00 €	5,00 €	25,00 €
8. Kleinfeld-Tennenplatz	1,00 €	4,00 €	20,00 €
9. Faustballplätze	1,00 €	4,00 €	25,00 €
10. Tennisplätze	1,00 €	5,00 €	10,00 €
11. Leichtathletik-Anlagen	1,00 €	6,00 €	10,00 €
12. Laufbahn Freizeitsportler je Person/je Stunde			3,00 €

Anlage 2

Gebührentarif für die Schwimmhalle der Stadt Weißwasser

Grundlage der nachstehenden Gebührentarife bildet die Gebührenkalkulation vom 31.05.2006.

1. Benutzungsgebühr Schwimmhalle		
a) Erwachsene	Zeit (in h)	Gebühr
Einzelkarte Erwachsene	1,5	3,00 €
Zeitüberschreitung Erw. nur bei 1,5 h	je angef. 0,5 h	1,00 €
Tageskarte Erwachsene	ganztags	6,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	1,5	25,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	ganztags	50,00 €
Schwimmlehrgang Erw.	12	80,00 €
Einzel Schwimmstunde Erw.	1	8,00 €
Sportkurse Erwachsene	10	80,00 €
Einzelstunde Sportkurs Erw.	1	10,00 €
Babyschwimmen mit Anleitung	1,5	5,00 €
b) Kinder/Jugendliche bis vollendetem 17. Lebensjahr und Studenten	Zeit (in h)	Gebühr
Einzelkarte Kinder / Jugendliche / Studenten	1,5	2,00 €
Zeitüberschreitung Kinder / Jugendliche / Studenten	je angef. 0,5 h	1,00 €
Einzelkarte Kinder / Jugendliche / Studenten	ganztags	4,00 €
Zehnerkarte Kinder / Jugendliche / Studenten	1,5	15,00 €
Zehnerkarte Kinder / Jugendliche / Studenten	ganztags	30,00 €
Schwimmlehrgang Kinder / Jugendliche / Studenten	12	60,00 €
Schwimmlehrgang Kinder	6	40,00 €
Einzel Schwimmstunde Kinder / Jugendliche / Studenten	1	7,00 €
Vormittagsrabatt nur für Gruppen	12	45,00 €

c) Personen mit Familien- und Sozialpass	Zeit (in h)	Gebühr
Erwachsene	1,5 / 3	2,00 / 4,00 €
Kinder / Jugendliche	1,5 / 3	1,00 / 2,00 €
Zeitüberschreitung Erwachsene	je angef. 0,5 h	1,00 €
Zeitüberschreitung Kinde r/ Jugendliche	je angef. 0,5 h	1,00 €
d) Familienkarte	Zeit (in h)	Gebühr
2 Erwachsene und 2 Kinder / Jugendliche	1,5	8,00 €
jedes weitere Kind	1,5	1,50 €
Zeitüberschreitung Familie	je angef. 0,5 h	2,00 €
Zeitüberschreitung je weiteres Kind	je angef. 0,5 h	1,50 €
2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche	ganztags	16,00 €
jedes weitere Kind	ganztags	3,00 €
e) Gruppentarif ab 10 Kinder/Jugendliche/Studenten	Zeit (in h)	Gebühr
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	1,5	1,50 €
1 Erwachsener (Betreuer)	1,5	Eintritt frei
Jeder weitere Betreuer siehe Ziff. 1a		
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	je angef. 0,5 h	0,50 €
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	ganztags	3,00 €
f) Billigbadezeit	Zeit (in h)	Gebühr
Erwachsene	1,5	2,00 €
Kinder/Jugendliche	1,5	1,00 €
Zeitüberschreitung Erwachsene	je angef. 0,5 h	1,00 €
Zeitüberschreitung Kinder	je angef. 0,5 h	1,00 €
g) Sonstige Gebühren	Zeit (in h)	Gebühr
1 Schwimmbahn	1	25,00 €
Lehrschwimmbecken	1	25,00 €
gesamte Schwimmhalle	1	180,00 €
Abnahme Schwimmprüfung		5,00 €
Abnahme Sportabzeichen über Stadtsportverband Weißwasser		Jeweiliger Eintritt
2. Schulsport / Schulschwimmunterricht		
	Zeit (in h)	Gebühr
1 Schwimmbahn	1	20,00 €
Lehrschwimmbecken	1	15,00 €
gesamte Schwimmhalle	1	175,00 €
3. Schwimm- und Tauchsportvereine		
Schwimm- und Tauchsportvereine der Stadt Weißwasser	Zeit (in h)	Gebühr
1 Schwimmbahn Kinder/Jugendliche	1	3,00 €
1 Schwimmbahn Erwachsene	1	8,00 €
Gesamte Schwimmhalle für Wettkämpfe		
a) Kinder/Jugendliche	1	50,00 €
b) Erwachsene	1	100,00 €
c) Kinder/Jugendliche und Erwachsene	1	70,00 €

<p>Voraussetzungen für Vereine:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitz in der Stadt Weißwasser und Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weißwasser. 2. Nachweis der Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des für die Stadt Weißwasser zuständigen Finanzamtes 3. Mitglied im Stadtsportverband und/oder Landessportbund Sachsen 		
4. Eintrittspreise Sauna		
a) Erwachsene	Zeit (in h)	Gebühr
Einzelkarte Erwachsene	2	5,00 €
Einzelkarte Erwachsene	3	7,00 €
Erwachsene - Zehnerkarte	2	40,00 €
Erwachsene - Zehnerkarte	3	50,00 €
Mittagstarif 12.00 - 14.00 Uhr	2	4,00 €
Zeitüberschreitung	je angef. 0,5 h	3,00 €
b) Kinder/Jugendliche	Zeit (in h)	Gebühr
Einzelkarte Kinder/Jugendliche	2	4,00 €
Einzelkarte Kinder/Jugendliche	3	5,00 €
Kinder/Jugendliche - Zehnerkarte	2	35,00 €
Kinder/Jugendliche - Zehnerkarte	3	45,00 €
Zeitüberschreitung	je angef. 0,5 h	2,50 €
Der Saunagast ist berechtigt, in der gezahlten Saunazeit die Schwimmhalle zu benutzen.		
5. Nutzungsgebühr Solarium		
Zeit (in h)	Gebühr	
5 Minuten	1,25 €	
10 Minuten	2,50 €	
15 Minuten	3,75 €	
20 Minuten	5,00 €	

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/5-78/06 Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L. bevollmächtigt den Oberbürgermeister Hartwig Rauh, bei der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Weißwasser mbH einer Verlängerung des befristeten Geschäftsführervertrages mit Frau Petra Sczesny bis zur Übernahme der Geschäftsführung durch den neuen Geschäftsführer bzw. die neue Geschäftsführerin, längstens jedoch bis zum 31.12.2006, zuzustimmen.

Weißwasser, den 05.07.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-79/06 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung – Mittelschulen

Der Stadtrat beschließt:

1. Die 5. Mittelschule wird mit Wirkung zum 31.07.2008 aufgehoben.
2. Ab dem Schuljahr 2007/08 wird keine 5. Klasse mehr an der 5. Mittelschule eingerichtet.
3. Die Umsetzung der Klassenstufen 7 bis 10 aus der 5. Mittelschule in die Bruno – Bürgel – Mittelschule erfolgt mit Wirkung zum 01.08.2008 in Klassenverbänden.
4. Die Bruno – Bürgel – Mittelschule wird als dreizügige Mittelschule festgelegt. Wenn das öffentliche Bedürfnis

zur Erweiterung der Schulkapazität besteht, kann die Schule in maximal drei Klassenstufen vierzünftig betrieben werden.

5. Der Beschluss Rat /39-10/2003 vom 26.02.2003 wird

Weißwasser, den 05.07.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/5-80/06

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.6150.9405, Programm Stadtentwicklung 'EFRE'

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Programm EFRE (HHSt. 02.6150.9405) i.H.v. 300.000,00 €. Im Förderprogramm "Soziale Stadt" (HHSt. 02.6150.9403) sind gleichzeitig die Ausgaben um einen Betrag von 75.000,00 € zu senken.

Weißwasser, den 05.07.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

OB/14/06

Straßenbau Spremberger Straße/Wendensteg

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Rohrnetz Beil GmbH aus Weißwasser mit dem Straßenbau Spremberger Straße zu einem Preis von 13.000,00 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 19.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/15/06

Beamtenbeförderung gemäß § 33 SächsBG

Weißwasser, den 23.06.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/16/06

Stundungsvereinbarung mit dem Eissport Weißwasser e.V.

Weißwasser, den 03.07.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser

RAT/10-147/05

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser

Aufgrund von § 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. vom 11.05.2005 und § 63 Abs.2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i.d.F. vom 18.10.2004 in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. vom 04.10.2005 beschließt der Stadtrat der Stadt Weißwasser folgende Änderung der Schmutzwassersatzung vom 27.09.2000 in der Fassung der ersten Änderung vom 25.09.2002:

Artikel 1

1. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlagen erhebt die Stadt folgende Benutzungsgebühren:

- Gebühren für die eingeleiteten Abwassermengen, nachfolgend als Mengengebühr bezeichnet, (§ 44 Abs. 1)
- Grundgebühren für baulich genutzte und an die Schmutzwasseranlage angeschlossene Grundstücke (§ 44 Abs. 4)
- Abwasserreinigungsgebühren für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 44 Abs. 2)
- Gebühren für den Transport von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen von den Wohngrundstücken zum Klärwerk (§ 44 Abs. 3)

2. § 40 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

- Schuldner der Mengengebühr (§ 39a), der Grundgebühr (§ 39b), der Abwasserreinigungsgebühr (§ 39c) und der Gebühr für den Transport (§ 39d) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

3. § 41 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs.1).

4. In § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- Die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasseranlagen verbrachten Schmutzwassers wird durch Messeinrichtungen an den Transportfahrzeugen ermittelt.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

5.1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Mengengebühr (§ 42 Abs.1) abgesetzt.

Der Nachweis ist durch den Gebührensschuldner mittels geeicher Messeinrichtungen zu erbringen.

5.2. Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:

- Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.

5.3. Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:

- Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen.

5.4 Abs.4 entfällt.

6. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

- Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,88 €/m³
- Die Abwasserreinigungsgebühr beträgt

1. für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben, das in einem Klärwerk gereinigt wird 3,87 €/m³
 2. für Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, das in einem Klärwerk gereinigt wird 11,26 €/m³
- (3) Die Gebühr für den Transport von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen vom jeweiligen Wohngrundstück zu einem Klärwerk beträgt 8,65 €/m³
- (4) Neben der Mengengebühr nach Abs.1 wird für baulich genutzte und an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
Die Grundgebühr beträgt
1. für eine belegte Wohnung 8 € / Monat
 2. für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung gestaffelt nach Anschlussnennweite des Hausanschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung für

- Qn 2,5	8,00 € / Monat
- Qn 6	20,00 € / Monat
- Qn 10	50,00 € / Monat
- DN 80	125,00 € / Monat
- (5) Als Wohnung gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im übrigen nicht von Bedeutung. Jedes Ladengeschäft in einem für Wohnzwecke bestimmten Gebäude gilt als Wohnung. Eine Wohnung gilt als belegt, wenn sie per Mietvertrag überlassen wird oder ohne vertragliche Vereinbarung tatsächlich genutzt wird. Beginnt oder endet die Vermietung oder tatsächliche Nutzung im Laufe eines Monats, ist die Grundgebühr für den vollen Monat zu zahlen. Der Beginn oder das Ende der Vermietung oder der tatsächlichen Nutzung einer Wohnung ist der Stadt bis zum Ende des Kalenderjahres für das zurückliegende Jahr nachzuweisen.
- (6) Bei überwiegender Nutzung von Grundstücken zu gewerblichen, öffentlichen oder ähnlichen Zwecken bestimmt sich die Grundgebühr allein nach der Anschlussnennweite des Grundstücks-Hausanschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung.

7. § 48 wird wie folgt neu gefasst:

Jeweils monatlich sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach

§ 44 Abs. 1 und 4 zu leisten.

Der Vorauszahlung ist jeweils 1/11 der Schmutzwassergebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. des Veranlagungszeitraumes ermittelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Weißwasser, den 23.12.2005
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach

ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung Nr. 19-6/06 des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Donnerstag, dem 27.07.2006, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser (Marktplatz)
seine
Sitzung Nr. 19-6/06 (Sondersitzung)

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Beschlussfassung
- 2.1 Fahrbahndeckenerneuerung Am Schulacker
- 2.2 Umgestaltung Stadtteilzentrum Schweigstraße in Weißwasser
- 2.3 - TO 3 - Verschluss Durchfahrt – Stützwände
- 2.3 Umgestaltung Stadtteilzentrum Schweigstraße in Weißwasser
- 2.3 - TO 4 - Gehwege und Flächen
- 2.4 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.4 - Fassadendämmung
- 2.5 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.5 - Dachabdichtung
- 2.6 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.6 - Gerüstbauarbeiten
- 2.7 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.7 - Maurer- Innenputz; Estrich- und Betonarbeiten
- 2.8 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.8 - Trockenbauarbeiten
- 2.9 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.9 - Fliesen- und Werksteinarbeiten
- 2.10 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.10 - Bauelemente – Fenster
- 2.11 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.11 - Tischlerarbeiten
- 2.12 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.12 - Maler- und Bodenbelagsarbeiten
- 2.13 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.13 - Endreinigung
- 2.14 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.14 - Elektroanlage
- 2.15 Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.15 - Heizungs- und Lüftungstechnik
- 2.16. Umbau und Sanierung Pavillon 2, Glückaufstraße 16
- 2.16 - Sanitärtechnik
3. Informationen/Anfragen

Weißwasser, den 11.07.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates am 28.06.2006 ist die Offenlegung des 1. Entwurfes über den Bebauungsplan

„Erholungsgebiet Schwarzer Weg“

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C) beschlossen worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 und § 4 BauGB erfolgt vom

24.07.2006 bis einschließlich 25.08.2006

in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/
Liegenschaften der Stadtverwaltung Weißwasser im Rathaus,
Zimmer Nr. 227 – 230, während der Dienstzeit

Mo - Fr	09.00 - 12.00 Uhr sowie
Mo/Mi	14.00 - 15.30 Uhr
Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	14.00 - 18.00 Uhr

Telefon 03576/ 265 415

Während der Auslegung können gemäß § 3 BauGB Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift mündlich vorgebracht werden.

Weißwasser, den 14.07.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Weißwasser Vom 14. Juni 2006

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Weißwasser GmbH**, Straße des Friedens 13 – 19, 02943 Weißwasser, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2809, 2811) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst bestehende Fernwärmeleitungen nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in der Gemarkung Weißwasser der Stadt Weißwasser / O. L.:

- Abschnitt 1 - Teichstraße bis Braunsteichweg,
- Abschnitt 2 - Kita Görlitzer Straße,
- Abschnitt 3 - Hermannsdorfer Straße,
- Abschnitt 4 - Eichendorfweg bis Thomas-Jung-Straße,
- Abschnitt 5 - Sportstadion Heinrich-Heine-Straße bis Lutherstraße,
- Abschnitt 6 - Thomas-Jung-Straße,
- Abschnitt 7 - U IV Professor-Wagenfeld-Ring bis Heizwerk Süd,
- Abschnitt 8 - Heizwerk Süd bis Kollektor Bautzener Straße,
- Abschnitt 9 - Bautzener Straße bis Professor-Wagenfeld-Ring,
- Abschnitt 10 - U IV Professor-Wagenfeld-Ring bis H.-M.-Jacobi-Straße,
- Abschnitt 11 - Bautzener Straße bis H.-M.-Jacobi-Straße,
- Abschnitt 12 - H.-M.-Jacobi-Straße bis Schweigstraße,
- Abschnitt 13 - Schweigstraße bis Karl-Liebknecht-Straße,
- Abschnitt 14 - Karl-Liebknecht-Straße bis Hermannstraße,

Abschnitt 15 - Rosa-Luxemburg-Straße bis Bautzener Straße.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der Gemarkung Weißwasser können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2006 bis einschließlich 29. August 2006

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 14. Juni 2006
Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Regierungsdirektor

Veranstaltungskalender

Glasmuseum Weißwasser, Forster Straße 12

02.06.06 – 17.08.06 Sonderausstellung „10 Jahre Glasmuseum“
Leihgaben, Geschenke und Ankäufe unterschiedlichster Glasgegenstände aus der Produktion Weißwasseraner Glasindustrie

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do 10 – 15 Uhr
Mi 10 – 17 Uhr
So, Feiertag 14 – 17 Uhr

Stadtbibliothek Weißwasser, Straße des Friedens 14

Öffnungszeiten:

Mo 10 – 18 Uhr
Di 10 – 14 Uhr
Mi Schließtag
Do 10 – 18 Uhr
Fr 10 – 16 Uhr
Historisches Archiv
Do 14 – 18 Uhr

Schwimmhalle Weißwasser

Schließzeit wegen Intensivreinigung und Wartung vom 01.06. – 31.08.06

Jahnbad Weißwasser

07.06. – 31.08.06

Geöffnet für alle Badegäste in der Vorsaison von 14 – 19 Uhr, in den Sommerferien schon ab 10 Uhr.

Eintrittspreis unverändert, Ausleihe von Ruder- und Tretbooten, Spiel- und Sportgeräten

22.07.06 Jahnspartakiade Das, wo man selber Sport macht, und
10.00 Uhr auch noch Spaß dabei hat!
Für die ganze Familie!

04./05.08.06 Filmnächte
Viel Film und viel Musik und viel Fun.

am 28.08.2006	Dora Noatsch	zum 75. Geburtstag
am 28.08.2006	Manfred Tabor	zum 75. Geburtstag
am 28.08.2006	Georg Wallendorff	zum 95. Geburtstag
am 28.08.2006	Wally Wünsche	zum 75. Geburtstag
am 29.08.2006	Henry Meyer	zum 94. Geburtstag
am 29.08.2006	Waltraut Onnasch	zum 75. Geburtstag
am 29.08.2006	Helmut Wiedersich	zum 75. Geburtstag
am 30.08.2006	Charlotte Grunewald	zum 92. Geburtstag
am 30.08.2006	Klaus Sowinski	zum 75. Geburtstag
am 30.08.2006	Horst Witza	zum 75. Geburtstag
am 31.08.2006	Elfriede Handke	zum 75. Geburtstag

Wir gratulieren

Die Stadt Weißwasser gratuliert den Jubilaren und auch allen anderen Geburtstagskindern des Monats August zu ihrem Ehrentag, verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit, Glück und Wohlergehen

am 02.08.2006	Marianne Bartsch	zum 75. Geburtstag
am 02.08.2006	Marta Lehmann	zum 97. Geburtstag
am 02.08.2006	Ilse Schmidt	zum 80. Geburtstag
am 03.08.2006	Marta Roider	zum 90. Geburtstag
am 04.08.2006	Irma Biele	zum 93. Geburtstag
am 04.08.2006	Elfriede Lustig	zum 91. Geburtstag
am 05.08.2006	Hugo Kunz	zum 75. Geburtstag
am 05.08.2006	Theresia Marusch	zum 80. Geburtstag
am 06.08.2006	Ingeburg Koch	zum 85. Geburtstag
am 06.08.2006	Erna Rohde	zum 93. Geburtstag
am 06.08.2006	Therese Sonsalla	zum 85. Geburtstag
am 06.08.2006	Erika Wolf	zum 75. Geburtstag
am 07.08.2006	Edith Hänchen	zum 80. Geburtstag
am 09.08.2006	Walter Cantow	zum 80. Geburtstag
am 09.08.2006	Margarethe Kittan	zum 85. Geburtstag
am 09.08.2006	Paul Mitrenga	zum 85. Geburtstag
am 09.08.2006	Joachim Steinbach	zum 90. Geburtstag
am 10.08.2006	Heinz Bachmann	zum 85. Geburtstag
am 11.08.2006	Erich Blankenstein	zum 92. Geburtstag
am 11.08.2006	Erna Schwach	zum 95. Geburtstag
am 12.08.2006	Käte Kucher	zum 75. Geburtstag
am 13.08.2006	Resi Hahn	zum 80. Geburtstag
am 13.08.2006	Rosalia Schütz	zum 94. Geburtstag
am 16.08.2006	Käthe Strozycycki	zum 91. Geburtstag
am 17.08.2006	Anna Matschke	zum 90. Geburtstag
am 18.08.2006	Christa Dratnal	zum 80. Geburtstag
am 18.08.2006	Elisabeth Lück	zum 85. Geburtstag
am 18.08.2006	Ellinor Wiedemann	zum 80. Geburtstag
am 19.08.2006	Irmgard Hoffmann	zum 75. Geburtstag
am 19.08.2006	Marianne Jando	zum 75. Geburtstag
am 20.08.2006	Gertrud Batzke	zum 85. Geburtstag
am 20.08.2006	Gertrud Erben	zum 97. Geburtstag
am 20.08.2006	Charlotte Föst	zum 80. Geburtstag
am 20.08.2006	Hildegard Kennke	zum 80. Geburtstag
am 21.08.2006	Johanna Gawol	zum 85. Geburtstag
am 22.08.2006	Ursula Marzelanik	zum 80. Geburtstag
am 22.08.2006	Charles Muller	zum 80. Geburtstag
am 22.08.2006	Hilde Müller	zum 85. Geburtstag
am 22.08.2006	Elli Vieluf	zum 90. Geburtstag
am 23.08.2006	Irmgard Brauer	zum 75. Geburtstag
am 24.08.2006	Maria Deckert	zum 90. Geburtstag
am 24.08.2006	Heinz Ebert	zum 75. Geburtstag
am 25.08.2006	Emil Prokop	zum 92. Geburtstag
am 25.08.2006	Charlotte Schubert	zum 93. Geburtstag
am 26.08.2006	Ruth Heisler	zum 75. Geburtstag
am 26.08.2006	Hedwig Richter	zum 93. Geburtstag
am 27.08.2006	Elfriede Peter	zum 90. Geburtstag
am 28.08.2006	Henni Holzheimer	zum 85. Geburtstag

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 23-6/06 des Gemeinderates Weißkeißel am 27.06.2006 gefassten Beschlüsse

19/06

Feststellung über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Werner Noack ein wichtiger Grund, gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 4 SächsGemO vorliegt und entbindet ihn mit sofortiger Wirkung von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat.

Weißkeißel, den 28.06.2006
Andreas Lysk
Bürgermeister

20/06

Bestellung des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte Herrn Reinhard Wolsch zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

Weißkeißel, den 28.06.2006
Andreas Lysk
Bürgermeister

21/06

Bestellung des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte Herrn Wilfried Noack zum zweiten Stellvertreter/in des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Gleichzeitig wird die Bestellung von Herrn Reinhard Wolsch zum zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters widerrufen.

Weißkeißel, den 28.06.2006
Andreas Lysk
Bürgermeister

22/06

Neubildung des Technischen Ausschusses

Der Gemeinderat bildet den Technischen Ausschuss, als beratenden Ausschuss, in folgender Besetzung:

1. Noack, Wilfried
2. Walschek, Susanne
3. König, Ursula
4. Röchow, Matthias
5. Hänchen, Henri

Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 44/04 vom 17.08.2004 aufgehoben.

Weißkeißel, den 28.06.2006
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung Nr. 24-7/06 des Gemeinderates Weißkeißel am 19.07.2006

Der Gemeinderat Weißkeißel führt

am **Mittwoch, dem 19.07.2006, um 19.00 Uhr**
im **Versammlungsraum des Gemeindeamtes Weißkeißel**
seine

Sitzung Nr. 24-7/06 (Sondersitzung)

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Abwassergebührenkalkulation der Gemeinde Weißkeißel 2006 – 2008
- 4.2 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Weißkeißel vom 01.01.2006
5. Anfragen und Informationen

Weißkeißel, den 07.07.2006
Andreas Lysk
Bürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde

Es war ein gelungenes Fest

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das diesjährige Dorffest stand ganz im Zeichen des 80-jährigen Gründungsjubiläums unserer Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde. Auf dem Gelände des wunderschönen Erlebnisparks in unmittelbarer Nähe des Gerätehauses erlebten wir bei bestem Wetter und sehr guter Organisation zwei schöne Tage. Das Programm war abwechslungsreich und bot für jung und alt etwas.

Es war natürlich sehr schön, dass unsere Freiwillige Feuerwehr den ersten Platz in der Gesamtwertung der Feuerwehrwettkämpfe belegte. Für den nun anstehenden Landesausscheid im Löschangriff in Riesa müssen sich die Kameraden aber dennoch erheblich steigern und noch viel trainieren, die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Spree haben es in Weißkeißel vorgemacht!

Besonders hervorheben möchte ich die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Zamperclub, dem Schießclub Teil e.V. und dem Dorfclub. Gemeinsam haben sie zum Gelingen bei der Planung, Durchführung und nicht zuletzt bei der Finanzierung ihre Kräfte gebündelt. Dazu ist allen Beteiligten herzlich zu danken.

Aber wie es nun mal so ist, ohne Sponsoren geht es trotzdem nicht. Ein herzliches Dankeschön ist an folgende Sponsoren zu richten:

Straßen- und Pflasterbau Noack
Spedition Hefter
Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH
Tischlerei Drogoin
Rechtsanwalt Detlef Matz
GABOH Wolfgang Piske
Erdbau Heilmann
Zweiradcenter Lehnigk
Elektro- Stelter
Tischlerei Melcher
Zimmerei Lehnigk
Bestattungshaus Rogenz
Motorradhaus Noack
Zahnarztpraxis Ulbricht
Getränkhandel Riederer
Physiotherapie Timm

ITL Planungsbüro König
Kfz.- Meister Bernd Maluschka
Pflegedienst Lehmann
Rasender Friseur Herack
Heimbetrieb Walter
Andreas Lysk

Dank sagen möchte ich aber auch den vielen fleißigen Helfern,
welche bei der Vorbereitung, der Durchführung und natürlich auch
beim Aufräumen geholfen haben.

Nehmen wir diesen Schwung mit, um im nächsten Jahr das Dorffest
aus Anlass des 555-jährigen Bestehens unserer Gemeinde zünftig
zu feiern.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lysk
Bürgermeister

Vereine und Verbände

Informationen des Seniorenklubs

Nach unserer Fahrt zum Findlingspark Nochten am 12. Juli treffen
wir uns am Mittwoch, dem 26. Juli, um 15.00 Uhr in der Kegelbahn,
wie besprochen, zum Kaffeenachmittag.

Wir wollen versuchen, an diesem Nachmittag unseren
Bürgermeister einzuladen, um etwas Neues über die Entwicklung
unseres Ortes zu erfahren.

Für den Vortrag von Herrn Wolff zum Thema "Betreuung und
Vorsorge" nochmals unseren herzlichen Dank.

Hans Merla

Wir gratulieren

**Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und
Jubilaren des Monats Juli und August auf das
Herzlichste.**

**Besonders unseren Senioren wünschen wir beste
Gesundheit und noch viel Lebensfreude.**

am 20.07.2006	Horst Schulz	zum 74. Geburtstag
am 27.07.2006	Ingeborg Dohmeyer	zum 75. Geburtstag
am 01.08.2006	Gertrud Pech	zum 82. Geburtstag
am 02.08.2006	Anna Glona	zum 93. Geburtstag
am 02.08.2006	Irmgard Jurk	zum 70. Geburtstag
am 02.08.2006	Manfred Weiß	zum 76. Geburtstag
am 06.08.2006	Helmuth Röder	zum 77. Geburtstag
am 11.08.2006	Marianne Platzk	zum 70. Geburtstag
am 12.08.2006	Gerhard Forkert	zum 78. Geburtstag
am 12.08.2006	Sonja Kasper	zum 75. Geburtstag
am 14.08.2006	Joachim Dohmeyer	zum 72. Geburtstag
am 14.08.2006	Helmut Kubo	zum 83. Geburtstag
am 15.08.2006	Käte Stupka	zum 76. Geburtstag
am 17.08.2006	Lotte Herack	zum 84. Geburtstag
am 18.08.2006	Magdalena Ladusch	zum 75. Geburtstag
am 18.08.2006	Lothar Melcher	zum 70. Geburtstag
am 18.08.2006	Hellmut Pech	zum 83. Geburtstag
am 20.08.2006	Herta Namaschk	zum 72. Geburtstag
am 21.08.2006	Elisabeth Smers	zum 71. Geburtstag
am 23.08.2006	Erika Seide	zum 78. Geburtstag
am 24.08.2006	Helmut Schneider	zum 72. Geburtstag
am 25.08.2006	Hubert Schmidt	zum 79. Geburtstag
am 25.08.2006	Hilde Schneider	zum 73. Geburtstag
am 25.08.2006	Anna Tischler	zum 82. Geburtstag